part of eex group

Technische Durchführungsbestimmungen

09.11.2026

Leipzig

Version 018a

Public

Inhaltsverzeichnis

1.	**Definition**	**6**
1.1	Netzwerk des elektronischen Handelssystems	6
1.2	EDV-System	6
1.3	Anbindungsalternativen	6
1.3.1	Netzwerkzugang	6
1.3.2	Service-orientierte Kanäle auf Standleitungen/VPN-Verbindungen	8
1.3.3	Zugangsvarianten für Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker	8
1.3.4	EEX Joule Direct Connectivity mit Zugang zu den Handelssystemen der EEX	9
1.3.5	Trayport® API	9
1.4	Teilnehmer-Frontend-Installation	9
1.5	Logisches Netzwerk	10
1.6	Datenübertragungseinrichtungen	10
1.7	Order-Routing-Systeme	10
1.8	Direkter Elektronischer Zugang	10
1.9	Sonstiger Elektronischer Zugang	11
1.10	Systeme zum Algorithmischen Handel	11
1.11	Dritt-Software („Third-Party-Software“)	11
1.12	Lokation	11
2.	**Anschluss an das EEX-Handelssystem, Änderungen**	**12**

© EEX – part of eex group

2.1 Teilnehmer-Frontend-Installationen 12
2.1.1 Anschluss an das EEX-Handelssystem 12
2.1.1.1 Allgemeine Anschlussvoraussetzungen 12
2.1.1.2 Installation in Lokationen des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers 12
2.1.1.3 Synchronisation von Uhren 13
2.1.1.4 Konformitätstests 14
2.1.2 Änderungen im EEX-Handelssystem, Änderungen im Teilnehmer-Frontend-System, Regressionstest 14
2.2 Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen 14
2.3 Systeme zum Algorithmischen Handel 15
2.3.1 Nutzung von Systemen zum algorithmischen Handel über individuelle User Accounts oder über Algo Accounts 15
2.3.2 Anschluss von Systemen zum algorithmischen Handel an das EEX-Handelssystem 15
2.3.2.1 Marktstörungstest und Konformitätstest 15
2.3.2.2 Anzeige 16
2.3.3 Änderungen eines Systems zum algorithmischen Handel 18
2.3.4 Änderungen im EEX-Handelssystem 18
2.3.5 Änderung der für das System zum algorithmischen Handel verantwortlichen Person, Außerbetriebnahme eines Systems zum algorithmischen Handel 18
2.3.6 Untersagung der Nutzung von Systemen zum algorithmischen Handel 19
2.4 Anschluss von Order-Routing-Systemen 19
2.5 Gewährung von DEA in Form von DMA oder Sponsored Access 20
2.6 Gewährung von Sonstigem Elektronischem Zugang 22
2.7 Vor- und Nachhandelskontrollen 22
3. Technische Anforderungen 23
4. Hardware 24
4.1 Voraussetzungen 24
4.2 Zulässige Hardware-Plattformen 24
4.3 Genehmigung von Hardware-Konfigurationen 24
4.4 Verantwortung für den Betrieb 24
5. Software 25

© EEX – part of eex group

5.1	EEX-Software	25
5.2	EEX TT Screen	25
5.3	Trayport® Joule screen “EEX Gas Direct Screen”	25
5.4	Trayport® API	25
5.5	Registrierung von Dritt-Software	25
5.6	Verantwortung für die Nutzung von Dritt-Software	26
6.	**Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen**	**27**
7.	**Übertragungsalternativen der Telekommunikation**	**28**
7.1	Standleitungen	28
7.1.1	Hoheit über die Standleitungen	28
7.1.2	Reichweite der Standleitungen	28
7.1.3	Anschluss an das Netzwerk der EEX	28
7.1.4	Ausfallsicherheit	28
7.1.5	Anzahl der Standleitungen	28
7.2	Teilnehmeranbindung über Internet	29
7.2.1	Verantwortung der Börsenteilnehmer	29
7.2.2	Internet-Provider	29
7.2.3	Anschluss an das Netzwerk der EEX	29
8.	**Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen**	**30**
8.1	Realisierung der Börsenteilnahme	30
8.2	Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung von Standleitungen oder Internet	30
8.3	Einhaltung der Netzwerkparameter	30
8.4	Reservierung von Netzwerkbereichen	30
8.5	Knotennummern / Knotennamen	30
9.	**Notfallplanung**	**32**
9.1	Verantwortung	32
9.2	Notfallrechenzentrum	32
9.3	Verbindung von zwei Lokationen	32
10.	**Personal**	**33**
11.	**Kosten**	**34**
11.1	Hard- und Software	34

© EEX – part of eex group

11.2 Internet 34
11.3 Kosten der EEX 34
12. Technische Probleme 35
12.1 Maßnahmen 35
12.2 Informationen an Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker / Mitwirkungspflichten der Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker 35
12.3 Aussetzung des Terminhandels 35
12.4 Alternative Handels- und Clearing-Formen 35
12.5 Handel im Namen der Börsenteilnehmer („Trading on Behalf“) 36
12.6 Auskunftsrechte 36
13. Haftung 37
13.1 Höhere Gewalt 37
13.2 Allgemeine Haftung 37
13.3 Haftung im Zusammenhang mit EEX Group Touchpoint, Trayport® Joule®, Trayport® Joule Direct und dem EEX Joule Direct Screen 37
13.4 Haftung im Zusammenhang mit dem EEX TT Screen 38
13.5 Beauftragung Dritter 38
13.6 Daten und Informationen Dritter 38

© EEX – part of eex group

1. Definition

1.1 Netzwerk des elektronischen Handelssystems

Das Netzwerk der von der European Energy Exchange (EEX) genutzten elektronischen Handelssysteme EUREX T7, Trayport® Exchange Trading System℠ (“ETS”) und M7 Auction umfasst die Gesamtheit aller in einzelnen Netzwerk-Knoten zusammengefassten Hardware-Elemente sowie alle für die Verbindung der Netzwerk-Knoten notwendigen Komponenten (Standleitungen zur Telekommunikation etc.), die die technische Basis für die Durchführung des Handels an der EEX schaffen.

Soweit Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker für den Zugang zu einem System eine Anbindungsalternative (vgl. Ziffer 1.3) wählen, die ausschließlich auf dem Internet oder einer Kombination von Standleitung und dem Internet basiert, umfasst das Netzwerk der EEX nicht die Internetverbindungen.

1.2 EDV-System

Das EDV-System der EEX umfasst neben dem Netzwerk des jeweiligen Handelssystems auch die lauffähig installiertem Börsenanwendung bzw. entsprechende Komponenten auf Teilnehmerseite.

1.3 Anbindungsalternativen

Anbindungsalternativen sind Möglichkeiten der technischen Verbindungen zwischen dem Netzwerk der EEX und den Teilnehmer-Frontend-Systemen der Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker. Die in diesem Abschnitt dargestellten Anbindungsalternativen können auch in Kombination miteinander vom Kunden bestellt und betrieben werden.

1.3.1 Netzwerkzugang

Die EEX stellt systemabhängig verschiedene Netzwerkverbindungstypen zur Verfügung, die in Kombination mit entsprechenden Verbindungsoptionen zur Anbindung an die Börsensysteme genutzt werden können

Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker können zwischen den folgenden Alternativen zur Anbindung an die Handelssysteme der EEX wählen:

- Verbindungstypen:
 - Standleitungen: Es werden Verbindungen mit service-orientierten Bandbreiten auf physikalischen Leitungen zur Verfügung gestellt. Standleitungen werden immer im Vollduplex-Modus zur Verfügung gestellt.
 - iAccess (VPN): Es wird eine Punkt-zu-Punkt Verbindung über das öffentliche Internet mit einem IPSec verschlüsselten Tunnel zwischen dem Teilnehmernetzwerk und einem Access-Point der Börse aufgebaut (virtuelles privates Netzwerk – VPN).

© EEX – part of eex group

- Native Internet: Die Anbindung erfolgt über eine nicht speziell verschlüsselte Internetverbindung und ist nutzbar in Verbindung mit Services, die einen eigenen, abgeschlossenen Verschlüsselungsmechanismus zum Datentransfer verwenden (z.B.: Eurex Trader GUI, Common Report Engine)
- 10 Gbit/s Verbindung mit Co-Location: Dedizierte 10-Gbit/s-Ethernet-Cross-Verbindungen in Co-Location, die latenzempfindlichen Anwendungen die schnellstmögliche Verbindung zu T7 bieten. Mit den folgenden zwei separaten 10 Gbit/s-Verbindungsoptionen:
 - Typ 1 – Markt- und Referenzdaten via T7 EMDI, T7 MDI, T7 EOBI, T7 EMDS und T7 RDI (Simulation und Produktion)
 - Typ 2 – Transaktionsdaten via T7 ETI, T7 FIX Gateway, Eurex Clearing FIXML Interface, Eurex Clearing FpML Interface, T7 Admin GUI und Common Report Engine (Simulation und Produktion).

 Co-Location bezeichnet ein Rechenzentrum, in dem sowohl die Infrastruktur des EEX-Handelssystems als auch die Handelseinrichtungen der Börsenteilnehmer untergebracht sind. Die Co-Location wird in Kooperation mit der Equinix Germany GmbH als Partner angeboten. Die Teilnehmer können bei Equinix Rackspace in speziellen Co-Location-Räumen in der Nähe der Backends der EEX anmieten. Die Anmietung von Rackspace ist Voraussetzung für den Zugang zur EEX via 10 Gbit/s Connection.

- Verbindungsoptionen:
 - Standardanbindung (2 Standleitungen): Die Verbindungsoption wird sinnvollerweise mit getrennter Wegeführung geschaltet, beziehungsweise von zwei verschiedenen Providern angemietet.
 - Combined: Die Anbindung des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers erfolgt bei Combined über eine Standleitung und eine Internet-Backup-Verbindung, deren technische Ausgestaltung einer Internet-Verbindung mit iAccess entspricht. Beim Ausfall der Standleitung steht als Alternative für die Anbindung an das EEX-System das Internet zur Verfügung. Der Failover erfolgt automatisch.
 - iAccess: Die Anbindung des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers erfolgt bei iAccess ausschließlich über das Internet. Die Auswahl des Providers sowie die Realisierung der Anbindung liegen in der Verantwortung des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers. Die Verfügbarkeit und Performance werden von dem durch den Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker ausgewählten Internet-Provider bestimmt und gewährleistet. Die EEX wird den über das Internet theoretisch möglichen Datendurchsatz technisch auf die Bandbreite der anderen Anbindungsalternativen drosseln, um für alle Anbindungsalternativen vergleichbare Zugangszeiten zum EEX-System sicherzustellen.
 - 10-Gbit/s-Verbindungen mit Co-Location[1]: 10-Gbit/s-Ethernet-Cross-Verbindungen in Co-Location, um latenzempfindlichen Anwendungen die schnellstmögliche Verbindung zu T7 zu bieten. Eine Cross-Verbindungs-Option kann nur einen Datentyp bedienen, entweder Markt-

[1] Eine detaillierte Beschreibung dieser Zugangsart ist zu finden im "Deutsche Börse Group N7 Network Access Guide" und im Dokument "Insights into Trading System Dynamics Deutsche Börse's T7“

© EEX – part of eex group

und Referenzdaten oder Transaktionsdaten. Das 10-Gbit/s-Verbindungsangebot ist mit Co-Location-Services gekoppelt, die von Equinix als Service Provider im Co-Location-Rechenzentrum bereitgestellt werden. Die Anmietung von Rackspace in speziellen Co-Location-Räumen in der Nähe der Backends der EEX ist Voraussetzung für die 10 Gbit/s-Anbindung an die EEX.

Auf Seiten der Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker ist die Installation eines Teilnehmer-Frontend-Systems erforderlich. Die EEX stellt die börsenseitige Internet-Erreichbarkeit mit ausreichender Verfügbarkeit und entsprechender Sicherheit, Authentifizierung der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker und eine Firewall-Infrastruktur zur Verfügung.

Börsenteilnehmer mit dem Clearing-Status Direct-Clearing-Member (DCM) und General-Clearing-Member (GCM) werden ausschließlich über Standard oder Combined an die Systeme der EEX angebunden.

1.3.2 Service-orientierte Kanäle auf Standleitungen/VPN-Verbindungen

Abhängig vom verwendeten Handelssystem sind bestimmte Dienste auf Standleitungen bzw. VPN-Verbindungen mittels separater, service-orientierter Kanäle mit einer bestimmten Bandbreite verfügbar.

1.3.3 Zugangsvarianten für Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker

- EUREX T7: Die Anbindung des Börsenteilnehmers und Non-Trading Brokers an eine grafische Benutzeroberfläche (Eurex T7 Trader GUI, Eurex WebTrading Service) erfolgt über das Internet oder den service-orientierten Kanal auf einer Standleitung/VPN-Verbindung. Auf Seiten des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers ist eine Workstation je Arbeitsplatz erforderlich, die mittels Internet an ein Multi-Member-Frontend-System, das die EEX betreibt, angeschlossen wird. Ein Firewall-Konzept und ein beim Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker einzusetzender personenbezogener Secure ID Token, der dem Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker von der EEX je Händler zur Verfügung gestellt wird, bzw. die Verwendung eines Schlüsselpaars, sichern das Handelssystem der EEX vor unberechtigtem Zugriff Dritter. Sind mehrere Nutzer an das Handelssystem angebunden, ist für einen gleichzeitigen Zugriff jeweils ein Token pro Nutzer erforderlich. Der Token ist nicht arbeitsplatzbezogen.
- EEX TT Screen mit Zugang zu den Handelssystemen der EEX: Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker, die über den EEX TT Screen handeln möchten, können eine einfache Anbindungsvariante von der EEX beziehen. Der EEX TT Screen wird als SAAS Lösung in Zusammenarbeit mit Trading Technologies International Incorporated, einem weltweit führenden Unternehmen im Bereich der Hochleistungshandelsplattformen, zur Verfügung gestellt. Hierbei wird der EEX TT Screen über eine Internetverbindung, die der Kunde selbst bereitzustellen hat, mit dem Rechenzentrum von Trading Technologies verbunden, welches direkt mit den Handelssystemen der EEX verbunden ist.

© EEX – part of eex group

- EEX Joule Direct Screen: Ein von der EEX zur Verfügung gestelltes Frontend für den Zugang zu Trayport® Exchange Trading System℠ (ETS) und T7. Es kann nicht für den Zugang zu anderen Handelsplätzen als der EEX genutzt werden.
- Trayport® Joule®: ermöglicht den Börsenteilnehmern und Non-Trading Brokern den Zugang zu allen Produkten der EEX sowie zu anderen Handelsplätzen. Diese Anbindungslösung erfordert eine bilaterale Vereinbarung mit Trayport®.
- EEX Group Touchpoint: eine von der EEX Asia Pte Ltd angebotene, webbasierte Anbindungslösung für Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker zur Registrierung von Geschäften an der EEX. Diese Anbindungslösung erfordert eine bilaterale Vereinbarung mit der EEX Asia Pte Ltd.
- M7 Auction: Die Auktionsplattform ist ein webbasiertes System, das über das Internet zugänglich ist. Die Zugangsdaten werden den hierfür zugelassenen Börsenteilnehmern von der EEX Marktsteuerung zur Verfügung gestellt.

1.3.4 EEX Joule Direct Connectivity mit Zugang zu den Handelssystemen der EEX

Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker, die Trayport® Joule® oder EEX Joule Direct Screen betreiben, werden über die von Trayport® zentral bereitgestellte Plattform Joule Direct an das Handelssystem T7 angeschlossen. Die Verantwortung für die Einrichtung, Installation und Konfiguration (wie z.B. Produktmapping) der technischen Infrastruktur bestehend aus der Trayport® Plattform „Joule Direct“, dem Trayport® Joule Frontend, dem Trayport® EEX Joule Direct Screen sowie der technischen Netzwerkanbindung liegt ausschließlich beim Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker zusammen mit deren Service Provider Trayport. Die EEX Joule Direct Connectivity wird immer von Trayport® für definierte Versionen des Trayport® Joule Direct Servers unterstützt.

1.3.5 Trayport® API

Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker können über die Trayport®-Anwendungsschnittstelle („Trayport® API“) an das Handelssystem für den EEX Gas Spot- Markt angeschlossen werden. Um sich über die Trayport® API an das Handelssystem für den EEX Gas Spot- Markt anzuschließen, muss der Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker (bei Verwendung eigener Software) oder deren Service Provider (bei Verwendung von Software eines Service Providers) den ISV-Vertrag mit der EEX und ein Supported Connectivity Agreement für EEX Gas Spot mit Trayport® abschließen. Die Verantwortung für die Einrichtung, Installation und Konfiguration der Trayport®-API und der technischen Netzwerkanbindung liegt ausschließlich beim Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker in Zusammenarbeit mit dem Service Provider (falls vorhanden) und Trayport®.

1.4 Teilnehmer-Frontend-Installation

Eine Teilnehmer-Frontend-Installation besteht aus einem bzw. mehreren Rechnern (mehrere Workstations, die den Handel an der EEX ermöglichen sowie Eingabegeräten und Netzwerk-Komponenten, über die die Einbindung in das Netzwerk der EEX erfolgt. Des Weiteren umfasst die

© EEX – part of eex group

Teilnehmer-Frontend-Installation alle zur Aufrechterhaltung der teilnehmerinternen Netzwerkverbindungen (z.B. Gateways, Router etc.) notwendigen Komponenten, soweit sie in einem für die EEX reservierten Netzwerkbereich liegen („Logisches Netzwerk"). Nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation, aber daran anschließbar, sind weitere Hardware-Elemente, sofern sie die von der EEX festgelegten Schnittstellenanforderungen erfüllen und – soweit erforderlich – bei der EEX registriert wurden.

Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker über ein gemeinsames Teilnehmer-Frontend-System an der EEX teilnehmen (Multi-Member-Frontend-System). In diesen Fällen stellt die EEX erhöhte Anforderungen an die Verfügbarkeit. Ein Multi-Member-Frontend-System muss als 2-LAN-Konfiguration installiert sein. Die Anbindung von Workstations an ein Multi-Member-Frontend-System liegt in der Verantwortung des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers. Die EEX übernimmt keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance des Multi-Member-Frontend-Systems.

1.5 Logisches Netzwerk

Das logische Netzwerk der EEX umfasst neben dem Netzwerk der EEX auch alle aus technischen Gründen an das Netzwerk angeschlossenen teilnehmerseitigen Komponenten, soweit sie in einem für die EEX reservierten Netzwerkbereich liegen.

1.6 Datenübertragungseinrichtungen

Die Telekommunikation im Netzwerk der EEX erfolgt mittels Datenübertragungseinrichtungen. Diese bestehen aus Access-Points, Routern und Standleitungen. Die Anbindung eines Teilnehmer-Frontend-Systems oder eines Multi-Member-Frontend-Systems erfolgt immer über einen Access-Point.

1.7 Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme (ORS) sind elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern zur Übermittlung, d.h. ausschließlich zur Eingabe, Änderung und Löschung von Aufträgen eingesetzt werden. Order-Routing-Systeme können über eine definierte Schnittstelle an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Aufträge direkt in das Handelssystem der EEX einzuleiten.

1.8 Direkter Elektronischer Zugang

Ein Direkter Elektronischer Zugang ist eine Vereinbarung, die nicht Order-Routing zum Gegenstand hat und in deren Rahmen ein Börsenteilnehmer einem Mittelbaren Handelsteilnehmer[2] die Nutzung der Benutzerkennung des Börsenteilnehmers gestattet, damit dieser Aufträge für ein Produkt, das nach § 2 Absatz 4 WpHG Finanzinstrument ist, elektronisch direkt an das Handelssystem T7 übermitteln oder Geschäfte registrieren kann (DEA). DEA beinhaltet Vereinbarungen, die die Nutzung des

[2] Mittelbare Handelsteilnehmer […] sind Personen, die einem Handelsteilnehmer Aufträge elektronisch übermitteln, die unter eingeschränkter oder ohne menschliche Beteiligung von dem Handelsteilnehmer an die Börse weitergeleitet werden, oder die einen direkten elektronischen Zugang nutzen.

© EEX – part of eex group

technischen Zugangs des Börsenteilnehmers durch den Mittelbaren Handelsteilnehmer beinhalten (DMA) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen der technische Zugang des Börsenteilnehmers nicht durch den Mittelbaren Handelsteilnehmer genutzt wird (Sponsored Access).

1.9 Sonstiger Elektronischer Zugang

Sonstige elektronische Zugänge (Other Electronic Access; OEA) sind Vereinbarungen, mit denen ein Börsenteilnehmer seinen Kunden elektronischen Zugang zu den Handelssystemen der EEX gewährt, die nicht bereits von den Abschnitten 1.7 oder 1.8 erfasst werden.

1.10 Systeme zum Algorithmischen Handel

Systeme zum algorithmischen Handel sind Computeralgorithmen, die einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmen. Ausgenommen sind dabei jedoch Systeme, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen (einschließlich ORS), zur Bearbeitung von Aufträgen ohne die Bestimmung von Auftragsparametern (einschließlich Iceberg Orders), zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden. Auftragsparameter im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Entscheidungen, ob der Auftrag eingeleitet werden soll, über Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder ohne menschliche Beteiligung bearbeitet wird.

1.11 Dritt-Software („Third-Party-Software“)

Dritt-Software („Third-Party-Software“) ist Software, die nicht von der EEX zur Verfügung gestellt wird, und von einem Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker an die programmierbare Schnittstelle des Teilnehmer-Frontend-Systems der EEX angeschlossen wird.

1.12 Lokation

Lokation im Sinne dieser Regelung bedeutet die Gesamtheit aller Räume innerhalb eines Gebäudekomplexes, in denen Teilnehmer-Frontend-Installationen eines Börsenteilnehmers für den aktiven Handel an den Märkten der EEX installiert sind, soweit es sich bei diesen Räumen um Geschäftsräume des Börsenteilnehmers oder um Räume eines für diesen Börsenteilnehmer zugelassenen Börsenhändlers handelt. Räume, in denen Teilnehmer-Frontend-Installationen des Börsenteilnehmers lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation im Sinne dieser Regelung.

© EEX – part of eex group

2. Anschluss an das EEX-Handelssystem, Änderungen

2.1 Teilnehmer-Frontend-Installationen

2.1.1 Anschluss an das EEX-Handelssystem

2.1.1.1 Allgemeine Anschlussvoraussetzungen

Erst mit Zulassung zur Teilnahme am Handel bzw. mit der Anerkennung wird ein Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker technisch an das EEX-Handelssystem angeschlossen (leitungsgebundener Anschluss).

Soweit der Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker eine internetbasierte Anbindungsalternative wählt, kann er sich zur Teilnahme am Börsenhandel der EEX erst dann anschließen, wenn er mittels eines Internet-Providers die Anbindung über das Internet realisiert hat.

Für alle Anbindungsalternativen an die Handelssysteme wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen der Börsenordnung für die EEX und die technischen Anforderungen dieser Durchführungsbestimmungen an die Hardware, die Software und das Netzwerk sowie deren Konfiguration erfüllt werden und durch die Anbindung das System der EEX – insbesondere der Handel und das Clearing, sei es aufgrund des Standortes oder aus sonstigen technischen Gründen – nicht beeinträchtigt wird. Dies hat der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker durch Konformitätstests nach Ziffer 2.1.1.4 zu überprüfen.

Die EEX kann die von den einzelnen Teilnehmer-Frontend-Installationen auf dem EDV-System der EEX erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker, sicherzustellen, dass sein Unternehmen zur Anbindung der in seinen Lokationen befindlichen Teilnehmer-Frontend-Installation an das EEX-Handelssystem und zur Durchführung von Handel an der EEX gemäß den in dem Land der jeweiligen Lokation geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften berechtigt ist.

2.1.1.2 Installation in Lokationen des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers

Alle Teilnehmer-Frontend-Installationen, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in Lokationen des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers installiert sein und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.

Die Börsengeschäftsführung kann nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers, Non-Trading Brokers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation in den Geschäftsräumen eines von dem Börsenteilnehmer, Non-Trading Broker oder Antragsteller mit dem Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installation beauftragten

© EEX – part of eex group

Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der EEX und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer, Non-Trading Broker oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der EEX das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb einer Teilnehmer-Frontend-Installation zu überprüfen.

Darüber hinaus können Teilnehmer-Frontend-Installationen auch in anderen Räumen eingerichtet werden, sofern diese sämtliche Voraussetzungen nach dieser Durchführungsbestimmung erfüllen.

2.1.1.3 Synchronisation von Uhren

Die EEX und ihre Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker müssen die von ihnen verwendeten Geschäftsuhren mit der koordinierten Weltzeit (UTC) synchronisieren, um das Datum und die Uhrzeit jedes meldepflichtigen Ereignisses aufzuzeichnen. Darüber hinaus muss durch den Börsenbetreiber sichergestellt sein, dass die Geschäftsuhren das folgende geforderte Niveau von Genauigkeit entsprechend der Gateway-zu-Gateway-Latenz des jeweiligen Handelssystems einhalten:

Gateway-to-Gateway-Latenzzeit des Handelssystems	Maximal zulässige Abweichung von der UTC	Granularität des Zeitstempels
> 1 Millisekunde	1 Millisekunde	1 Millisekunde oder feiner
≤ 1 Millisekunde	100 Mikrosekunden	1 Mikrosekunde oder feiner

Genauigkeitsniveau für Gateway-to-Gateway-Latenz

Das EEX-Handelssystem T7 liefert einen UTC-Zeitstempel mit einer Granularität von 1 Mikrosekunde, der die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 574/2017 für die beiden in vorstehender Tabelle dargestellten möglichen Genauigkeitsklassen erfüllt.

Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker stellen beim Handel über die Systeme der EEX sicher, dass die von ihnen zur Aufzeichnung meldepflichtiger Ereignisse verwendeten Uhren dem in Tabelle 2 des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 574/2017 aufgeführten Grad an Genauigkeit entsprechen.

Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker, die beim Handel über die Systeme der EEX mehrere Arten von Handelstätigkeiten ausüben, stellen sicher, dass die Systeme, die sie zur Aufzeichnung meldepflichtiger Ereignisse verwenden, den für die jeweilige Handelstätigkeit anwendbaren Graden an Genauigkeit entsprechen, die in Tabelle 2 des Anhangs zur Delegierten Verordnung (EU) 574/2017 niedergelegt sind.

Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker haben ein System der Rückverfolgbarkeit auf die UTC einzuführen. Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker müssen in der Lage sein, die Rückverfolgbarkeit auf die UTC anhand des Designs, der Funktionen und der Spezifikationen des Rückverfolgbarkeitssystems zu belegen. Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker müssen präzise angeben können, an welcher Stelle im Rückverfolgbarkeitssystem der Zeitstempel vergeben wird, und den Nachweis erbringen, dass diese Stelle konsistent bleibt. Börsenteilnehmer und Non-Trading

© EEX – part of eex group

Broker müssen die Vereinbarkeit des Rückverfolgbarkeitssystems mit dieser Verordnung mindestens einmal jährlich überprüfen.

2.1.1.4 Konformitätstests

(1) Vor dem Anschluss an das EEX-Handelssystem muss der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker durch Konformitätstests sicherstellen, dass die grundlegenden Funktionen seiner Teilnehmer-Frontend-Installation den Bedingungen der EEX entsprechen. Durch die Konformitätstests werden folgende Funktionen überprüft:

- Die Fähigkeit der Teilnehmer-Frontend-Installation des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers, planmäßig mit der Matching-Logik der EEX zu interagieren und den ein- und ausgehenden Geschäftsdatenverkehr ordnungsgemäß zu verarbeiten;

- Die grundlegenden Funktionen wie die Übermittlung, Änderung oder Stornierung eines Auftrags oder einer Interessenbekundung, das Herunterladen von statistischen Daten und Marktdaten sowie der gesamte ein- und ausgehende Geschäftsdatenverkehr;

- Die Konnektivität einschließlich Stornierung bei Verbindungsabbruch (Cancel-on-Disconnect), Verlust und Drosselung von Marktdaten-Feeds und Wiederherstellung einschließlich Starts während des Handelstages und Umgang mit ausgesetzten Instrumenten oder nicht aktualisierten Marktdaten.

(2) Die Konformitätstests sind in der von der EEX zur Verfügung gestellten Testumgebung durchzuführen, die den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584, Art. 9 Abs. 4 und 7, entspricht. Der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker kann die Konformitätstests auch durch einen geeigneten Provider durchführen lassen.

2.1.2 Änderungen im EEX-Handelssystem, Änderungen im Teilnehmer-Frontend-System, Regressionstest

Vor einer Änderung im EEX-Handelssystem, die Auswirkungen auf die bei ihr angeschlossenen Systeme haben kann, oder einer Änderung im Teilnehmer-Frontend-System sind die Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker verpflichtet, erneut – selbst oder durch einen geeigneten Provider – Konformitätstests nach Ziffer 2.1.1.4 (hier: Regressionstest) durchzuführen. Die EEX wird die Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker über jede geplante Änderung am EEX-Handelssystem im Sinne von Satz 1 spätestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderung unterrichten.

2.2 Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen

Ein Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die EEX kann die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading

© EEX – part of eex group

Broker beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

2.3 Systeme zum Algorithmischen Handel

2.3.1 Nutzung von Systemen zum algorithmischen Handel über individuelle User Accounts oder über Algo Accounts

Systeme zum algorithmischen Handel können über individuelle User Accounts oder über Algo Accounts genutzt werden. Nutzung über mehrere Accounts ist zulässig. Wird ein System zum algorithmischen Handel über einen individuellen User Account genutzt, ist die Nutzung über diesen Account auf den Börsenhändler beschränkt, dem der User Account zugewiesen ist, § 11 Abs. 3 EEX Handelsbedingungen. Wird ein System zum algorithmischen Handel über einen Algo Account genutzt, darf es über diesen Account durch alle für den Börsenteilnehmer zugelassenen Börsenhändler genutzt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen in § 11 Abs. 4 und Abs. 5 der EEX Handelsbedingungen.

2.3.2 Anschluss von Systemen zum algorithmischen Handel an das EEX-Handelssystem

Der Anschluss von Systemen zum algorithmischen Handel an das EEX-Handelssystem darf nur erfolgen, wenn der Börsenteilnehmer das System zum algorithmischen Handel nach Maßgabe von Ziffer 2.3.2.1 erfolgreich getestet hat oder ein solcher Test nach dessen Absatz 3 entbehrlich ist, und er den Anschluss der Börsengeschäftsführung nach Ziffer 2.3.2.2 angezeigt hat. Der Börsenteilnehmer hat darüber hinaus für jedes seiner algorithmischen Handelssysteme eine separate Kill-Funktion zu betreiben, es sei denn, die EEX betreibt selbst eine Kill-Funktion. Die EEX betreibt eine Kill-Funktion für den Orderbuchhandel in den Handelssystemen T7 und Trayport® Exchange Trading System℠ (“ETS”).

Als Systeme zum algorithmischen Handel eines Börsenteilnehmers gelten auch Systeme zum algorithmischen Handel, die von einem Dritten über einen ihm von dem Börsenteilnehmer via ORS, DEA oder OEA gewährten Zugang zum EEX-Handelssystem genutzt werden.

2.3.2.1 Marktstörungstest und Konformitätstest

(1) Vor dem Anschluss eines Systems zum algorithmischen Handel an das EEX-Handelssystem muss der Börsenteilnehmer das System zum algorithmischen Handel erfolgreich darauf getestet haben,

- dass es nicht zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beiträgt oder diese hervorruft (Marktstörungstest), und

© EEX – part of eex group

- dass es in der Lage ist, planmäßig mit der Matching-Logik der EEX zu interagieren und den ein- und ausgehenden Geschäftsdatenverkehr ordnungsgemäß zu verarbeiten (Konformitätstest).

(2) Der Marktstörungstest ist in einer geeigneten Testumgebung, der Konformitätstest ist in der von der EEX zur Verfügung gestellten Testumgebung, die den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/584, Art. 9 Abs. 4 und 7, entspricht, durchzuführen. Der Börsenteilnehmer kann die Tests auch durch einen geeigneten Dritten durchführen lassen.

(3) Die in Anlage 1 genannten Standardalgorithmen sind von der Testpflicht des Börsenteilnehmers nach dieser Ziffer 2.3.2.1 ausgenommen.

2.3.2.2 Anzeige

Der Anschluss von Systemen zum algorithmischen Handel an das EEX-Handelssystem ist der Börsengeschäftsführung vor Inbetriebnahme durch den Börsenteilnehmer durch Upload eines CSV-Files in dem für die EEX betriebenen Member Portal (Member Section - Deutsche Börse Group (deutsche-boerse.com)) oder der Common Upload Engine anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

- eine dem System zum algorithmischen Handel zugewiesene eineindeutige Algo-ID Die Zuweisung der Algo-ID erfolgt durch den Börsenteilnehmer (für individuelle Algorithmen) oder ergibt sich aus Anlage 1 (für die dort genannten Standardalgorithmen).

- die Kennzeichnung („Status Indicator“), dass der Upload die Neu-Registrierung eines Systems zum algorithmischen Handel betrifft („N“)

- eine E-Mail-Adresse des für das System zum algorithmischen Handel verantwortlichen Börsenhändlers Bei durch Dritte über ORS, DEA oder OEA genutzten Systemen muss der Börsenteilnehmer sicherstellen, dass er bei dem Dritten jederzeit eine für das System zum algorithmischen Handel verantwortliche Person erreichen kann.

- eine Bestätigung, dass das System zum algorithmischen Handel durch den Börsenteilnehmer selbst oder durch einen geeigneten Dritten erfolgreich getestet wurde („TC-testing conducted“), oder die Angabe, dass es sich bei dem Algorithmus um einen Standardalgorithmus handelt und ein Test durch den Handelsteilnehmer daher nicht erforderlich war („ST-EEX standard algorithm

- die Testumgebung für den Marktstörungstest

 „EE-exchange testing environment“ für die Testumgebung der EEX, „IE-internal testing environment” für eine Testumgebung des Börsenteilnehmers, und “TE-third party testing environment” für die Testumgebung eines geeigneten Dritten. War ein Test durch den Börsenteilnehmer im Fall eines Standardalgorithmus nicht erforderlich, hat der Börsenteilnehmer „EE-exchange testing environment“ einzutragen.

© EEX – part of eex group

War ein Test durch den Handelsteilnehmer im Falle eines Standardalgorithmus nicht erforderlich, hat der Handelsteilnehmer „EE-exchange testing environment“ einzutragen.

- das Datum, ab dem die Anzeige gelten soll.

 Dieses Datum darf nicht in der Vergangenheit liegen.

Mit der Anzeige bestätigt der Börsenteilnehmer,

- dass das angezeigte System zum algorithmischen Handel:
 - hinreichend belastbar ist, über ausreichende Kapazitäten verfügt und angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegt;
 - die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise des Systems vermeidet, durch die Störungen des Börsenhandels verursacht oder ein Beitrag dazu geleistet werden könnte,
 - fortlaufend durch
 - einen für den Börsenteilnehmer zugelassenen Börsenhändler oder
 - eine persönlich zuverlässige Person mit der notwendigen Qualifikation bei dem Dritten, der das System zum algorithmischen Handel über einen mittelbaren Zugang an der EEX nutzt,

 parametrisiert und während des laufenden Handels kontrolliert wird; und
- dass der Börsenteilnehmer
 - sicherstellt, dass bei allen seinen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem System zum algorithmischen Handel oder entsprechenden Tätigkeiten der Dritten mit mittelbarem Zugang zur EEX das Regelwerk der EEX und alle anwendbaren Bestimmungen des deutschen und europäischen Rechts beachtet werden;
 - adäquate Systeme und Kontrollen implementiert hat bzw. die Implementierung solcher Systeme durch Dritte mit mittelbarem Zugang zur EEX sichergestellt hat, um das Risiko signifikant zu reduzieren, dass das System zum algorithmischen Handel zu marktmissbräuchlichen Zwecken genutzt werden kann;
 - über wirksame Notfallvorkehrungen verfügt, um mit unvorhergesehenen Störungen in seinen Systemen umzugehen;
 - sicherstellt, dass jeder algorithmische Handel in Finanzinstrumenten nach § 2 Absatz 4 WpHG durch Eingabe der entsprechenden Algo-ID („Flagging“) gekennzeichnet ist;
 - sicherstellt, dass seine Systeme zum algorithmischen Handel ordnungsgemäß überwacht werden; und
 - im Fall einer hochfrequenten algorithmischen Handlungstechnik sicherstellt,
 - dass die Angaben zu jedem Auftrag und jeder Löschung eines Auftrags unmittelbar nach Einreichung in dem in der Delegierten Verordnung 2017/589 Anhang II

© EEX – part of eex group

Tabellen 2 und 3 vorgegebenen Format aufgezeichnet und entsprechend den Standards und Formaten der vierten Spalte dieser Tabellen aktualisiert werden, und

- dass die entsprechenden Aufzeichnungen für fünf Jahre ab Übermittlung des Auftrags an das EEX-Handelssystem aufbewahrt und der Börsenaufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

2.3.3 Änderungen eines Systems zum algorithmischen Handel

Im Falle einer wesentlichen Änderung eines bereits angezeigten Systems für den algorithmischen Handel muss der Handelsteilnehmer

- den Marktstörungstest und den Konformitätstest nach Ziffer 2.3.2.1 wiederholen (außer im Fall eines Standardalgorithmus, Ziffer 2.3.2.1 Absatz 3), und
- die wesentliche Änderung der Börsengeschäftsführung nach den Regeln von Ziffer 2.3.2.2 unter der bestehenden Algo-ID anzeigen und dabei kenntlich machen, dass der Upload eine wesentliche Änderung betrifft (durch Eingabe von „S-substantial update“ in das „status indicator“-Feld).

Beide Anforderungen müssen erfüllt sein, bevor der Börsenteilnehmer das geänderte System zum algorithmischen Handel an das EEX-Handelssystem anschließt.

2.3.4 Änderungen im EEX-Handelssystem

Vor einer Änderung im EEX-Handelssystem, die Auswirkungen auf bei ihr angeschlossene Systeme zum algorithmischen Handel haben kann, sind die Börsenteilnehmer verpflichtet, die Systeme zum algorithmischen Handel – selbst oder durch einen geeigneten Dritten – erneut gemäß Ziffer 2.3.2.1 (Konformitätstest) zu testen. Die EEX wird die Börsenteilnehmer über jede geplante Änderung im EEX-Handelssystem spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderung unterrichten.

Die in Anlage 1 genannten Standardalgorithmen sind von der Testpflicht ausgenommen.

2.3.5 Änderung der für das System zum algorithmischen Handel verantwortlichen Person, Außerbetriebnahme eines Systems zum algorithmischen Handel

Wenn ein Börsenteilnehmer beabsichtigt

- die verantwortliche Person für ein der EEX angezeigtes System zum algorithmischen Handel zu ändern, oder
- ein der EEX angezeigtes System zum algorithmischen Handel außer Betrieb zu nehmen,

muss der Börsenteilnehmer dies der Börsengeschäftsführung nach den Regeln von Ziffer 2.3.2.2 anzeigen.

© EEX – part of eex group

Der Upload muss unter Verwendung der bereits angezeigten Algo ID erfolgen und muss kenntlich machen, dass der Upload eine Änderung der verantwortlichen Person (durch Eingabe von „M-modification“ in das „status indicator“-Feld) oder die Außerbetriebnahme des Systems zum algorithmischen Handel betrifft (durch Eingabe von „D-deletion“ in das „status indicator“-Feld).

Im Falle der Außerbetriebnahme eines Algorithmus ist das frühestmögliche Gültigkeitsdatum der Anzeige der auf die Anzeige folgende Tag.“

Die Durchführung eines Marktstörungs- oder Konformitätstests ist nicht erforderlich. Eine entsprechende Testbestätigung entfällt.

2.3.6 Untersagung der Nutzung von Systemen zum algorithmischen Handel

Die Börsengeschäftsführung wird die Nutzung von in Ziffer 1.9 genannten Systemen zum algorithmischen Handel dauerhaft oder zeitweise, vollständig oder teilweise untersagen, wenn eine der in Ziffer 2.3.1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, der Börsenteilnehmer den in Ziffer 2.3.1, 2.3.4 oder 2.3.3 genannten Pflichten oder den in § 3 Absatz 4 Satz 4 Nr. 5 Börsengesetz genannten Auskunftspflichten nicht nachkommt oder aus sonstigen Gründen eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder der ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung droht. Die zeitweise Untersagung der Nutzung kann fernmündlich erfolgen. Im Fall der vollständigen oder teilweisen bzw. dauerhaften oder zeitweisen Untersagung der Nutzung, hat der Börsenteilnehmer das jeweils betroffene System zum algorithmischen Handeln unverzüglich vom EEX-Handelssystem zu trennen.

2.4 Anschluss von Order-Routing-Systemen

(1) Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, ein Order-Routing-System (ORS) über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn

- er die beabsichtigte Anbindung des ORS der Börsengeschäftsführung zuvor schriftlich (Gas Spotmarkt) oder durch Beantragung einer ID für den ORS in der durch EEX betriebenen Member Section (alle anderen Märkte) angezeigt und dabei die Art des technischen Zugangs, der genutzt werden soll (Trayport® Joule® oder EEX Joule Direct Screen, TT Screen, oder EUREX T7 GUI), angegeben hat;
- die übermittelten Aufträge vor der Einleitung in das Handelssystem einen Filter beim Börsenteilnehmer passieren, der nach vom Börsenteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Aufträge prüft und zur Weiterleitung freigibt, wobei diese Prüfung und Weiterleitung entweder manuell durch den ORS-Trader oder durch einen beim ORS-Trader installierten elektronischen Filter, der durch den ORS-Trader parametrisiert und gesteuert wird, erfolgen kann; sofern im letzteren Fall der ORS-Trader für die Parametrisierung und Überwachung des Filters verantwortlich ist und die Weiterleitung der Aufträge jederzeit unterbinden kann; und
- in den Fällen, in denen die Möglichkeit zur Eingabe von Aufträgen im Wege des Order-Routing zu nicht börsenzugelassenen Dritten verzweigt wird, Anzahl und Betriebsort sowie die Identität

© EEX – part of eex group

der Nutzer, der an das ORS angeschlossenen Eingabegeräte, der Handelsüberwachungsstelle der EEX mitgeteilt wird; gleiches gilt für Veränderungen im Bestand der Eingabegeräte.

(2) Mit der Anzeige nach Absatz 1 erklärt der Börsenteilnehmer

- seine Zustimmung, auf der Webseite der EEX als ein Börsenteilnehmer veröffentlicht zu werden, der Dritten, die keine Börsenteilnehmer der EEX sind, Zugang zur EEX gewährt, es sei denn, der Börsenteilnehmer hat EEX Membership (via membership@eex.com) informiert, dass er eine solche Veröffentlichung nicht wünscht,
- dass er sich jederzeit an die in der Börsenordnung und diesen technischen Durchführungsbestimmungen niedergelegten Bedingungen, Anforderungen und Anweisungen halten wird, und
- dass er alle im Zusammenhang mit dem Anschluss des ORS benannten Kontaktpersonen über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten informiert und auf die auf der Webseite der EEX veröffentlichte Erklärung zum Datenschutz hingewiesen hat.

(3) Die Verantwortung für die jeweilige ORS-ID liegt bei dem Börsenhändler, für den die ORS-ID beantragt wird.

(4) Der Börsenteilnehmer hat den Nutzer zur Beachtung der börslichen Regelwerke zu verpflichten. Bei einer Missachtung hat ihn der Börsenteilnehmer unverzüglich von der weiteren Nutzung des ORS auszuschließen.

(5) Beabsichtigt ein Börsenteilnehmer zusätzliche User-IDs (= ORS-IDs) für ein bestehendes ORS anzubinden oder Änderungen an einer bestehenden ORS-ID vorzunehmen, gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend.

2.5 Gewährung von DEA in Form von DMA oder Sponsored Access

(1) Ein Börsenteilnehmer ist unter nachstehenden Voraussetzungen berechtigt, seinen Kunden DMA zur EEX anzubieten:

- Er hat die beabsichtigte Einräumung des DMA der Börsengeschäftsführung zuvor schriftlich (Gas Spotmarkt) oder durch Beantragung einer ID für den DMA in der durch die EEX betriebenen Member Section (alle anderen Märkte) angezeigt und dabei die Art des technischen Zugangs, der genutzt werden soll (Trayport® Joule® oder EEX Joule Direct Screen, TT Screen, oder EUREX T7 GUI), angegeben.
- Er verpflichtet seine DEA-Kunden zur Beachtung der börslichen Regelwerke.

(2) Ein Börsenteilnehmer ist berechtigt, seinen Kunden Sponsored Access zur EEX gewähren, wenn er dies bei der EEX beantragt hat und die Geschäftsführung der EEX ihm die entsprechende Genehmigung erteilt hat. Der Antrag ist für den Gas Spotmarkt schriftlich zu stellen. Für alle anderen Märkte ist der Antrag dadurch zu stellen, dass der Börsenteilnehmer eine ID für den Sponsored Access in der durch die EEX betriebenen Member Section beantragt. In beiden Fällen ist die Art des technischen Zugangs (des Sponsored Access-Kunden), der genutzt werden soll (Trayport® Joule® oder EEX Joule Direct Screen, TT Screen, oder EUREX T7 GUI), anzugeben. Die Genehmigung wird durch Gewährung der beantragten ID erteilt.

© EEX – part of eex group

(3) Mit der Mitteilung nach Absatz 1 bzw. dem Antrag nach Absatz 2 erklärt der Börsenteilnehmer:

- seine Zustimmung, auf der Webseite der EEX als ein Börsenteilnehmer veröffentlicht zu werden, der Dritten, die keine Börsenteilnehmer der EEX sind, Zugang zur EEX gewährt, es sei denn, der Börsenteilnehmer hat EEX Membership (via membership@eex.com) informiert, dass er eine solche Veröffentlichung nicht wünscht,
- dass er sich jederzeit an die in der Börsenordnung und diesen technischen Durchführungsbestimmungen niedergelegten Bedingungen, Anforderungen und Anweisungen halten wird, und
- dass er vertraglich sichergestellt hat, dass nur solche Personen Aufträge in das Handelssystem der EEX eingeben, ändern oder löschen, die persönlich zuverlässig sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen,
- dass er seine potenziellen DEA-Kunden einer Due-Diligence-Prüfung unterzieht, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen des Regelwerks der EEX und den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 (einschließlich Vor- und Nachhandelskontrollen) entsprechen.
- dass er sicherstellt, dass Aufträge und Geschäfte, die von einer Person über einen gewährten DEA in das Handelssystem eingegeben bzw. abgeschlossen werden, als solche gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung kann zum Beispiel durch Nutzung der User-ID für den DEA erfolgen,
- dass er vertraglich sichergestellt hat, dass, wenn ein DEA-Kunde ein System für den algorithmischen Handel an die Handelssysteme der EEX anschließt, dieser Kunde alle für solche System geltenden Anforderungen einhält,
- dass er die ihm durch EEX zur Verfügung gestellte User ID an seine DEA-Kunden weitergeben und dabei vertraglich sicherstellen wird, dass diese für den Handel an der EEX ausschließlich die ihnen zur Verfügung gestellte User-ID nutzen werden,
- dass er, wenn er seinen DEA-Kunden gestattet, Dritten DEA zu gewähren, er sicherstellt, dass seine DEA-Kunden für diese Dritten Sorgfaltsprüfungsverfahren einrichten, die den für die (direkten) DEA-Kunden des Börsenteilnehmers geltenden Verfahren mindestens gleichwertig sind,
- dass er alle im Zusammenhang mit dem Anschluss des ORS benannten Kontaktpersonen über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten informiert und auf die auf der Webseite der EEX veröffentlichte Erklärung zum Datenschutz hingewiesen hat.
- Zusätzlich für Sponsored Access:
 - dass seine Sponsored Access-Kunden Vor- und Nachhandelskontrollen unterliegen,
 - dass nur der Börsenteilnehmer berechtigt ist, die Parameter für diese Vor- und Nachhandelskontrollen festzulegen oder zu ändern, und
 - dass die an der EEX geltenden Parameter für Risikokontrollen und Handelslimits eingehalten werden.

© EEX – part of eex group

(4) Die Verantwortung für die jeweilige DEA-ID liegt bei der Person, für die die DEA-ID beantragt wird.
(5) Bei einer Missachtung von den DEA-Kunden treffenden Pflichten, hat der Börsenteilnehmer den DEA-Kunden unverzüglich von der weiteren Nutzung des DEA auszuschließen.
(6) Beabsichtigt ein Börsenteilnehmer, zusätzliche User-IDs für einen bereits bestehenden DMA anzuschließen, so gelten die Absätze (1), (3), (4) und (5) entsprechend. Beabsichtigt ein Börsenteilnehmer, zusätzliche User-IDs für einen bereits bestehenden Sponsored Access anzuschließen, gelten die Absätze (2), (3), (4) und (5) entsprechend.

2.6 Gewährung von Sonstigem Elektronischem Zugang

Ein Börsenteilnehmer ist unter nachstehenden Voraussetzungen berechtigt, seinen Kunden Sonstigen Elektronischen Zugang zur EEX zu gewähren:

- Er hat die beabsichtigte Einräumung des Sonstigen Elektronischen Zugangs der Börsengeschäftsführung angezeigt.
- Er hat vertraglich sichergestellt, dass nur solche Personen Aufträge in das Handelssystem eingeben, ändern oder löschen, die persönlich zuverlässig sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.
- Er hat vertraglich sichergestellt, dass seine potenziellen Kunden angemessene, von ihm definierte Vorgaben zu Vorhandelskontrollen bezogen auf Preis, Volumen oder Wert der Aufträge sowie Nachhandelskontrollen (kontinuierliche Bewertung und Überwachung des effektiven Markt-, Liefer- bzw. Kreditrisikos) einhalten.
- Er stellt sicher, dass der seinen Kunden gewährte Sonstige Elektronische Zugang ausschließlich für die Übermittlung von Kundenaufträgen eingesetzt wird.
- Er verpflichtet seine Kunden, denen er Sonstigen Elektronischen Zugang gewährt, börslichen Regelwerke zu beachten.

Bei einer Missachtung von den Kunden treffenden Pflichten, hat der Börsenteilnehmer den Kunden unverzüglich von der weiteren Nutzung des Sonstigen Elektronischen Zugangs auszuschließen.

2.7 Vor- und Nachhandelskontrollen

Ein Börsenteilnehmer muss Vorhandelskontrollen in Bezug auf Preis, Volumen, Wert der Aufträge und Systemverwendung vor der Eingabe der Aufträge in das EDV-System der EEX sowie Nachhandelskontrollen durchführen, die jeweils die Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 erfüllen.

© EEX – part of eex group

3. Technische Anforderungen

Die im Rahmen dieser Durchführungsbestimmungen dargestellten technischen Anforderungen sind für die Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker verbindlich. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die EEX. Die EEX kann die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker in der von der EEX vorgegebenen Zeit seine Teilnehmer-Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der EEX auf den geforderten technischen Stand bringen.

Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker sind auf Anforderung der EEX verpflichtet, der EEX für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das EEX-System eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Zugriff auf und/oder Einsicht in kundenrelevante Daten sind ausgeschlossen.

© EEX – part of eex group

4. Hardware

4.1 Voraussetzungen

Dem Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker müssen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel und Clearing über das jeweilige System gewährleisten.

4.2 Zulässige Hardware-Plattformen

Zur Ausstattung der an das Handels-/ Clearing-System angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation benennt die EEX zulässige Hardware-Plattformen.

4.3 Genehmigung von Hardware-Konfigurationen

Sämtliche von einem Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker geplanten Hardware-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz – nach Einreichung eines von der EEX bereit gestellten und vom Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker auszufüllenden Konfigurationsfragebogens – von der EEX genehmigt werden; dies gilt auch für Änderungen.

4.4 Verantwortung für den Betrieb

Der Betrieb der Teilnehmer-Frontend-Installation, des Trayport® Joule® oder EEX Joule Direct Screen liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers. Der Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Teilnehmer-Frontend-Installation zu gewährleisten, dass durch deren Betrieb der Handel an der EEX in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.

© EEX – part of eex group

5. Software

5.1 EEX-Software

EEX gewährt dem Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker das widerrufliche, nicht ausschließliche Recht, die Anwendungs-Software zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist ggf. durch entsprechende Einzelvereinbarungen ausgestaltet. Ein Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker oder ein von diesen jeweils beauftragter Dritter darf die von der EEX aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software ohne Zustimmung der EEX weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Der Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker darf Kennungen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen oder verändern. Jeder Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker ist für die Installation der Anwendungs-Software und die Komponenten seiner Teilnehmer-Frontend-Installation verantwortlich.

5.2 EEX TT Screen

Der Zugang zum EEX TT Screen wird von der EEX zur Verfügung gestellt. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Endbenutzer-Lizenzvertrages (EULA), dem der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker vor Einrichtung des EEX TT Screens zustimmt.

5.3 Trayport® Joule screen “EEX Gas Direct Screen”

Der Zugang zum EEX Joule Direct Screen wird von der EEX zur Verfügung gestellt. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Endbenutzer-Lizenzvertrages (EULA), dem der Börsenteilnehmer vor Einrichtung des EEX Joule Direct Screens zustimmt.

5.4 Trayport® API

Wenn sich Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker über die Trayport®-API an das Handelssystem für den EEX Gas Spot-Markt anbinden wollen, müssen die Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker oder deren Service Provider (soweit vorhanden) zuvor die ISV-Vereinbarung mit der EEX und ein Supported Connectivity Agreement für EEX Gas Spot mit Trayport® abschließen.

5.5 Registrierung von Dritt-Software

Soweit Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker beabsichtigen, Dritt-Software („Third-Party-Software“) an die programmierbare Schnittstelle der EEX-Handelssysteme anzuschließen, muss diese Third-Party-Software bei der EEX registriert sein. Im Fall von Software eines Independent Software Vendors (ISVs) – im Gegensatz zu eigener Software des Börsenteilnehmers – muss auch der ISV bei der EEX registriert sein.[3]

[3] Registrierung der Third-Party-Software ist erst ab 14. Februar 2025 (ISV-Software) bzw. 23. Juni 2025 (eigene Software des Börsenteilnehmers) erforderlich. Bis dahin genügt die Registrierung des ISV.

© EEX – part of eex group

Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des EEX-Handelssystems Störungen des EEX-Handelssystems verursachen, kann die EEX die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

5.6 Verantwortung für die Nutzung von Dritt-Software

Soweit die von der EEX zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software Schnittstellen für Back- und Frontoffice-Systeme beinhaltet, ist der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker selbst für die Programme verantwortlich, die diese Schnittstellen nutzen und hat eine dem Regelwerk der EEX entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen.

© EEX – part of eex group

6. Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker darf die dem Handel an der EEX dienenden Datenübertragungseinrichtungen des Netzwerks der EEX nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der EEX für andere Zwecke nutzen. Die EEX behält sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und das Clearing anderer Institutionen zu nutzen.

© EEX – part of eex group

7. Übertragungsalternativen der Telekommunikation

7.1 Standleitungen

7.1.1 Hoheit über die Standleitungen

Die Hoheit über die Standleitungen für das gesamte physikalische Netzwerk der EEX liegt bei der EEX. Installation und Betrieb der Standleitungen zur Telekommunikation, die für die Verbindung zwischen Teilnehmer-Frontend-Installation und der EEX erforderlich sind, erfolgen durch die EEX oder werden von der EEX in Auftrag gegeben.

7.1.2 Reichweite der Standleitungen

Die EEX stellt eine Verbindung bis zur Lokation des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die von der EEX unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten für einen Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von der EEX angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.

7.1.3 Anschluss an das Netzwerk der EEX

Teilnehmer-Frontend-Installationen sind bei Premium mit mindestens zwei Standleitungen und bei Combined mit einer Standleitung an das Netzwerk der EEX anzuschließen. Die EEX entscheidet, an welchen Access-Point eine Teilnehmer-Frontend-Installation angeschlossen wird.

7.1.4 Ausfallsicherheit

Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker können zur Erhöhung der Ausfallsicherheit verschiedene Anbindungsalternativen zum Anschluss an das Netzwerk der EEX kombinieren. Bei Nutzung von Premium können die Teilnehmer-Frontend-Installationen zur Erhöhung der Ausfallsicherheit über mehr als zwei Standleitungen an das Netzwerk der EEX angeschlossen werden.

7.1.5 Anzahl der Standleitungen

Die Börsengeschäftsführung der EEX kann abweichend von den vorstehenden Regelungen die minimale und maximale Anzahl der von einem Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker zum Anschluss seiner Frontend-Installation an das System der EEX beantragten Standleitungen festlegen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

© EEX – part of eex group

7.2 Teilnehmeranbindung über Internet

7.2.1 Verantwortung der Börsenteilnehmer

Erfolgt die Anbindung eines Börsenteilnehmers oder Non-Trading Brokers über das Internet, liegt die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung an das Netzwerk der EEX oder der EEX im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers. Die EEX übernimmt keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance der Internetverbindung.
Bei einer Anbindung des Börsenteilnehmers oder Non-Trading Brokers durch Verwendung des EEX TT Screen gilt dies entsprechend.

7.2.2 Internet-Provider

Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das Netzwerk der EEX herstellt.

7.2.3 Anschluss an das Netzwerk der EEX

Soweit die Anbindung an das Netzwerk der EEX mittels Internet erfolgt, entscheidet die EEX, an welchen Access-Point diese Anbindung vorzunehmen ist.

© EEX – part of eex group

8. Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen

8.1 Realisierung der Börsenteilnahme

Die von der EEX zur Verfügung gestellte bzw. gelieferte und vom Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker anforderungsgerecht installierte Software für seine Teilnehmer-Frontend-Installation stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Börsenteilnahme dar.

8.2 Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung von Standleitungen oder Internet

Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz der Teilnehmer-Frontend-Installation legt die EEX Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von der EEX sicherzustellen, dass

- Rechner des Börsenteilnehmers oder Non-Trading Brokers, die nicht Bestandteil der Teilnehmer-Frontend-Installation sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Börsenteilnehmers oder Non-Trading Brokers zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk der EEX nicht erreichen,
- unerlaubte Durchgriffe einer Teilnehmer-Frontend-Installation auf die Rechner der EEX nicht möglich sind,
- die Kommunikation zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern und Non-Trading Brokern über das Netzwerk der EEX nicht möglich ist.

8.3 Einhaltung der Netzwerkparameter

Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker die jeweils von der EEX für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.

8.4 Reservierung von Netzwerkbereichen

Die EEX reserviert Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Börsenteilnahme müssen die von der EEX definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jeder Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker alle diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für die EEX reserviert sind.

8.5 Knotennummern / Knotennamen

Die EEX vergibt Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes der EEX dürfen nur die von der EEX durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem Handelssystem der EEX kommunizieren.

In den von der EEX reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von den EEX keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der

© EEX – part of eex group

zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.

© EEX – part of eex group

9. Notfallplanung

9.1 Verantwortung

Jeder Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker ist selbst für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung verantwortlich.

9.2 Notfallrechenzentrum

Es ist einem Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker freigestellt, ein inaktives Notfallrechenzentrum (Ausfallrechenzentrum) einzurichten und dieses gegebenenfalls mit einer Standleitung zu einem Access-Point zu verbinden. Der für die EEX entstehende Aufwand wird in diesem Fall den Börsenteilnehmern bzw. Non-Trading Brokern in Rechnung gestellt.

9.3 Verbindung von zwei Lokationen

Sofern ein Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker über zwei oder mehr Lokationen verfügt, kann er jeweils zwei Lokationen mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einer Lokation und einem Access-Point Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

© EEX – part of eex group

10. Personal

Jeder Börsenteilnehmer und jeder Non-Trading Broker ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Handelszeiten bereitzuhalten und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der teilnehmerseitigen Komponenten des elektronischen Handelssystems zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die EEX entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der EEX für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

© EEX – part of eex group

11. Kosten

11.1 Hard- und Software

Der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker trägt die Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung aller bei ihm eingesetzten Hard- und Software. Die Anwendungs-Software im Sinne der Ziffer 5.1 stellt die EEX ohne besondere Kostenberechnung zur Verfügung.

11.2 Internet

Das Internet ist kein Bestandteil des Netzwerks des elektronischen Handelssystems. Die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung liegen in der Verantwortung des Börsenteilnehmers bzw. Non-Trading Brokers. Dementsprechend trägt der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker die Kosten für die Internetanbindung.

11.3 Kosten der EEX

Die EEX AG erhebt nach Maßgabe des Leistungs- und Preisverzeichnisses der EEX AG in seiner jeweils gültigen Fassung Entgelte für die einmaligen und die laufenden Kosten zur Errichtung und zum Betrieb des Telekommunikationsnetzwerkes der EEX, insbesondere die Auslagen für die Bereitstellung der vom jeweiligen Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker gemäß Ziffer 1.3 gewählten Anbindungsalternative.

© EEX – part of eex group

12. Technische Probleme

12.1 Maßnahmen

Bei technischen Problemen kann die Börsengeschäftsführung den Zugang zum EDV-System für einen, mehrere oder alle Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Börsenteilnehmern oder Non-Trading Brokern auftreten. Sie können den Handel fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker keinen Zugang zum System der EEX haben, wenn nach Auffassung der Börsengeschäftsführung ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.

12.2 Informationen an Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker / Mitwirkungspflichten der Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker

Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der EEX zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die EEX wird, soweit möglich, die Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker über technische Probleme unverzüglich informieren. Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker sind im Falle von technischen Problemen des Handelssystems verpflichtet, der EEX beziehungsweise den von der EEX beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren (soweit es sich um Geschäftsräume des Börsenteilnehmers handelt), bzw. ihre Börsenhändler durch eine entsprechende Vereinbarung zur Zugangsgewährung zu verpflichten (soweit es sich bei einer Lokation um Räume eines Börsenhändlers handelt).

12.3 Aussetzung des Terminhandels

Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzt die EEX das Handelssystem in einen „Halt-Status", so dass von den Börsenteilnehmern und Non-Trading Brokern keine Eingaben mehr in das System vorgenommen werden können.

Die Wiederaufnahme des Handels nach einer Handelsaussetzung beginnt mit einer erneuten Pre-Trading-Periode. Anschließend wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften der Handelsbedingungen fortgesetzt.

Die EEX wird die Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker hinsichtlich des Weiteren zeitlichen Ablaufes der Handelsperioden unverzüglich informieren.

12.4 Alternative Handels- und Clearing-Formen

Falls das EEX-Handelssystem für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklärt die Börsengeschäftsführung einen technischen Notstand und bestimmt gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen. Für Schäden, die einem Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker

© EEX – part of eex group

im Rahmen der Nutzung von alternativen Handels- und Clearing-Formen entstehen, insbesondere für Schäden, aufgrund von Fehlern bei der Eingabe und/oder der Verarbeitung von Daten, die die EEX oder die European Commodity Clearing AG (ECC) im Auftrag von Börsenteilnehmern oder Non-Trading Brokern im Rahmen von alternativen Handels- und Clearing-Formen vornehmen bzw. vornimmt, haftet die EEX bzw. die ECC nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der EEX bzw. der ECC gegen wesentliche ihnen bzw. ihr im Rahmen von alternativen Handels- und Clearing-Formen obliegende Pflichten. Die Haftung der EEX bzw. der ECC beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei der Zurverfügungstellung von alternativen Handels- und Clearing-Formen voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

12.5 Handel im Namen der Börsenteilnehmer („Trading on Behalf“)

Die EEX kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder anderer EDV-Systeme des Börsenteilnehmers oder eines Non-Trading Brokers auf Verlangen für den betroffenen Börsenteilnehmer die Eingabe von Daten in das elektronische Handelssystem vornehmen. Die EEX überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Hinsichtlich der Haftung der EEX gilt Ziffer 13 entsprechend.

12.6 Auskunftsrechte

Die EEX kann von den Teilnehmern Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung technischer Probleme erforderlich ist.

© EEX – part of eex group

13. Haftung

13.1 Höhere Gewalt

Die EEX haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes) veranlasst sind.

13.2 Allgemeine Haftung

Die EEX haftet für Schäden, die einem Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker im Rahmen der Nutzung von Handelssystemen der EEX oder der Nutzung von Anbindungssoftware oder Schnittstellen der EEX zu ihren Handelssystemen oder der Nutzung von EDV-Geräten der EEX (z. B. Token) entstehen, nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der EEX gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der EEX beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Darüber hinaus haftet die EEX nicht für die Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Daten, die aufgrund der gewählten Anbindungsalternative mittels des Internets an Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker übertragen werden.

Außerhalb ihres Verantwortungsbereiches besteht grundsätzlich keine Haftung der EEX. Die EEX haftet für Schäden, die auf einem Ereignis beruhen, das aus der Sphäre (Hardware oder Dritt-Software) des Börsenteilnehmers oder Non-Trading Brokers stammt, nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen die schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten dem entsprechenden Börsenteilnehmen gegenüber nachgewiesen werden kann.

13.3 Haftung im Zusammenhang mit EEX Group Touchpoint, Trayport® Joule®, Trayport® Joule Direct und dem EEX Joule Direct Screen

Für die von der EEX Asia Pte Ltd angebotene Anbindungslösung EEX Group Touchpoint ist die EEX nicht verantwortlich. Für technische Einrichtungen und Systeme (Hard- und Software) von Trayport® die sich außerhalb des logischen Netzwerkes der EEX befinden, ist die EEX ebenfalls nicht verantwortlich, es sei denn, die Anbindung des Börsenteilnehmers oder Non-Trading Brokers erfolgt durch Installation des EEX Joule Direct Screens. Die Haftung richtet sich dann nach Ziffer 13.2.

Die EEX übernimmt keine Haftung für Schäden, die einem Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit von Trayport® Joule Direct, EEX Joule Direct Screen, und EEX Group Touchpoint oder der von ihm benutzten EDV-Geräte oder bei Störungen des Datentransfers entstehen.

© EEX – part of eex group

Die Installation, Einrichtung und Konfiguration (wie z.B. Produktmapping) des Trayport® Joule®, Trayport® Joule Direct℠, EEX Joule Direct Screen und EEX Group Touchpoint führt jeder Börsenteilnehmer und Non-Trading Broker selbst, oder gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Vendor, auf eigene Verantwortung und Gefahr durch.

Wenn ein Mitarbeiter der EEX AG auf ausdrücklichen Wunsch des Börsenteilnehmers oder Non-Trading Brokers Konfigurationseinstellungen am Teilnehmer-Frontend oder hiermit verbundenen Komponenten vornimmt, ist die Haftung der EEX ausgeschlossen. Der Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker hat insbesondere die Konfigurationseinstellungen vor Inbetriebnahme ausreichend zu testen. Bei Personenschäden gilt dies nur, soweit den Organen oder Erfüllungsgehilfen der EEX Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der EEX gegen wesentliche Pflichten.

13.4 Haftung im Zusammenhang mit dem EEX TT Screen

Bei der Verwendung des EEX TT Screens zur Anbindung an die Handelssysteme der EEX durch den Börsenteilnehmer bzw. Non-Trading Broker ist die EEX ausschließlich für die richtige Konfiguration des EEX TT Screens verantwortlich. Die EEX haftet weder für die Verfügbarkeit oder Performance des EEX TT Screens in seiner Standardkonfiguration noch für die Verfügbarkeit oder Performance zusätzlich konfigurierter Funktionalitäten des EEX TT Screens wie z.B. TT FIX API und TT REST API. Die Haftung der EEX AG für den EEX TT Screen richtet sich nach dem Inhalt des EULA, der zwischen dem Börsenteilnehmer oder Non-Trading Broker bzw. dem jeweiligen Nutzer und der EEX AG abgeschlossen wird.

13.5 Beauftragung Dritter

Die EEX darf mit der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte ganz oder teilweise beauftragen, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Zweckes dieser Durchführungsbestimmungen für gerechtfertigt hält. Macht die EEX davon Gebrauch, so beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Dritten. Die EEX wird jedoch etwa bestehende Ansprüche gegen den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen des Börsenteilnehmers oder Non-Trading Brokers an diesen abtreten.

13.6 Daten und Informationen Dritter

Die EEX haftet nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Preisen der Basiswerte und anderen Daten, die sie von Dritten bezieht.

© EEX – part of eex group

Annex 1

Tabelle 1 - Standardalgorithmen

Nummer	Name des Algorithmus	Provider	Beschreibung	Algo ID
1	Hidden Order	Exxeta	The Hidden Order algorithm monitors given orderbooks for liquidity in the orderbook that can be matched. Once the liquidity becomes available the algorithm aggresses the order(s) in the market.	698888698465002
2	Quoting	Exxeta	The Quoting algorithm supports users with automated market making functionalities like benchmark quoting and offset quoting.	698888698465003
3	Surplus Orders	Exxeta	The Surplus Orders algorithm is specific to trading venues that use the Trayport platform. This algorithm allows to deal an order that is resting in the orderbook (resting order) and put surplus quantity into the orderbook after the resting order has been dealt.	698888698465005
4	Auto Aggress Order	Exxeta	The Auto Aggress Order algorithm is specific to trading venues that use the Trayport plattform. The algorithm allows to enter a visible part that is resting in the orderbook with a given limit price and a hidden part with a given aggress price. The visible part is a normal limit order. For the hidden quantity the algorithm monitors the orderbook. If tradable quantity becomes available that quantity is aggressed. The algorithm monitors for quantity on all trading venues (or "brokers" in Trayport lingo) that are tradable in the orderbook so it will also work in choice market scenarios.	698888698465008
5	Multi Target Routing	Exxeta	Via the Multi Target Routing Algorithm internal orders can be routed to the external market. Different users can generate orders in EXXETA Internal Market (basic order entry). Depending on prices and order size, the orders are (partially) executed.	698888698465006

© EEX – part of eex group

Nummer	Name des Algorithmus	Provider	Beschreibung	Algo ID
6	Synthetic Iceberg	Exxeta	The Synthetic Iceberg Order algorithm allows the user to enter an iceberg order. The control over the iceberg (peak, remaining quantity, price) is within the algorithm and not on the trading venue. This allows to enable iceberg order functionality on trading venues that don't have a native iceberg order type.	698888698465001
7	Advanced Customer Portal	Trayport	An advanced algorithmic framework to allow connection to a customer portal instance, featuring automated pricing and optional real-time back-to-back hedging	999200200
8	Calendar Spread Order	Trayport	A synthetic order type for trading spreads across different maturities while offering options to mitigate slippage risk automatically	999231100
9	Front Order	Trayport	A synthetic pegging order type that dynamically repositions the order at the front of the price queue to maintain priority.	999230400
10	Ghost Order	Trayport	A synthetic order type that is only activated if a target price is traded on the venue	999230300
11	Limit Order	Trayport	A synthetic order type that manages the placement of a limit price and quantity, providing discrete volume management	999230200
12	Location Spread Order	Trayport	A synthetic multi-leg order type facilitating volume swaps between market areas by managing execution across two distinct instruments	999230900
13	Market Maker	Trayport	The algorithm places orders within the order book but not directly at the top. The distance to the top of the orderbook is defined using a combination of a minimum order book depth and a price spread. If there are not sufficient orders in the market to reach the minimum market depth, no order is placed.	999200100

© EEX – part of eex group

14	Market Making live – Joule Direct / Trading Gateway	Trayport	This algorithm helps to meet Market Making obligations by allowing exchange participants to enforce a fixed bid-ask spread.	999111200
15	Market Order	Trayport	A synthetic order type that executes a quantity at the current best price by lifting available liquidity without a resting order in the market.	999230100
16	Quote Spread Order	Trayport	A synthetic order type that quotes the price of one product and uses this as an underlying to place on another product.	999230800
17	Spark Spread Order	Trayport	A synthetic cross-commodity order type (Gas vs. Power) designed to manage legging risk and lock in price differentials.	999231000
18	Spread Maker – Joule Direct	Trayport	This algorithm submits synthetic spread orders to market based on a given tick differential off another contract.	999111100
19	Spread Maker – Trading Gateway	Trayport	This algorithm submits synthetic spread orders to market based on a given tick differential off another contract.	999111300
20	Stop Ghost Order	Trayport	A synthetic trigger-based stealth order type. Upon hitting a stop price, it activates a Ghost Order for execution	999230700
21	Stop Limit Order	Trayport	A synthetic trigger-based order type. Upon hitting a stop price, it automatically submits a child limit order to EEX.	999230500
22	Stop Market Order	Trayport	A synthetic trigger-based order type. Upon hitting a stop price, it submits an aggressive child market order for immediate execution.	999230600
23	TWAP Order	Trayport	A Time-Weighted Average Price execution order type that slices a parent order into child orders over a defined time horizon	999231200
24	Aggregator	Trading Technologies	The Aggregator algorithm provides users the ability to create synthetic instruments that combine the markets of two or more instruments. Users can trade aggregated instruments that route orders to one or more exchange-listed instruments based on various parameters and rules as configured by the user.	698888698465060

© EEX – part of eex group

25	Autospreader	Trading Technologies	The Autospreader algorithm automates the legging of spreads between two or more instruments. Users define a synthetic spread, and Autospreader quotes in one or more legs of the spread based on the market in the other leg(s). If a quote is filled, Autospreader sends hedge orders in an attempt to leg into a spread at the desired price.	698888698465070
26	Autotrader	Trading Technologies	The Autotrader algorithm is a market making algorithm that automatically places orders for an instrument based on parameters, formulas and values linked from Excel and optionally manages positions accumulated while running the algo.	69888850400008
27	Liquidate	Trading Technologies	The Liquidate algorithm is a feature in X_TRADER that allows a user, with a single action, to cancel all existing orders for an instrument and then send an offsetting order for the same instrument to flatten an open position in that instrument.	69888850400011
28	Sniper	Trading Technologies	The Sniper algorithm allows you to hide your intent to buy or sell at a given price until a desired quantity is available at that price.	69888850400013
No. according to table 2	Synthetic Order Types (Group of Algos as further specified in table 2)	Trading Technologies	TT provides a number of synthetic order types that are configured by the user and managed on a co-located server. Users specify an order quantity for an instrument and configure parameters for the parent synthetic order. The parameter values instruct the server how and when to send child orders into the market to fill the total quantity of the parent order. On X_TRADER, the synthetic order types are also known as SSE order types. For a description of the currently existing types of synthetic orders see table 2.	Algorithm ID according to table 2 (specific Algorithm Id for each type of synthetic order)

© EEX – part of eex group

Tabelle 2 - TT Synthetic Order Types

Numner	TT Order Type	Beschreibung	Algo-ID
29	TT Bracket	Submits a Limit or Stop order that, upon execution, triggers an OCO (one-cancels-other) order	69888850400081
30	TT Iceberg	Executes a large volume order by breaking it into smaller disclosed orders, submitting them one at a time until the total order quantity if filled. The next child order is entered only after the current child order is fully-filled.	69888850400082
31	TT If-Touched	Triggers an order when the market has reached or penetrated a specified price better than the current market.	69888850400083
32	TT OCO	Submits two orders of the same quantity at different price levels on the same side of the market, cancels one as the other is filled.	69888850400084
33	TT Retry	Continues to submit the child order until it is accepted by the exchange or until it is rejected a specified number of times.	69888850400085
34	TT Stop	Triggers an order when the market has reached or penetrated a price worse than the current market.	69888850400086
35	TT Time Duration	Works a large quantity order for a set period of time, submitting smaller disclosed order portions at regular intervals based on a total time desired to achieve the total goal quantity.	69888850400087
36	TT Time Sliced	Slices a large quantity order into smaller disclosed orders and submits them at fixed time intervals.	69888850400088
37	TT Timed	Submits an order at a specific time and works the order until a specified time is reached.	69888850400089
38	TT Trailing Limit	Submits an order to the exchange at a specified number of ticks away from the market.	69888850400090
39	TT Volume Duration	Submits an order based on the total amount of traded volume needed to achieve the total order quantity.	69888850400091
40	TT Volume Sliced	Slices a large quantity order into smaller disclosed orders based on trading volume.	69888850400092
41	TT With A Tick	Submits a limit order that is automatically repriced one tick towards the market based on the price and quantity of the opposite inside market.	69888850400093
42	TT Autohedger	Automatically submits an underlying hedge order for a filled options outright or spread/strategy order	69888850400094
43	TT OBV	Enters an order for an options contract by based on a desired volatility.	69888850400095

© EEX – part of eex group